

THEOLOGISCHE REVUE

119. Jahrgang

– April 2023 –

Entgrenzte Autonomie? Die assistierte Selbsttötung nach der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung vom 26. Februar 2020, hg. v. Arnd UHLE / Judith WOLF. – Münster: Aschendorff 2021. 241 S., kt. € 32,90 ISBN: 978-3-402-10581-8

Am 26. Februar 2020 erklärte der Zweite Senat des deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) den § 217 StGB, der seit 2015 die sog. geschäftsmäßige Suizidhilfe unter Strafe stellte, für verfassungswidrig (BVerfGE 153, 182–310). Die Verfassungswidrigkeit ergebe sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie. Dieses Recht schließe ein sog. Recht auf selbstbestimmtes Sterben und folglich die Freiheit zum Suizid sowie die Freiheit, angebotene Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen, ein. Obwohl der Staat den assistierten Suizid regeln könne, dürfe er die Inanspruchnahme nicht verunmöglichen.

Der Ende 2021 erschienene Sammelbd. widmet sich diesem Urteil, der Begründung des BVerfG und den gesetzgeberischen Spielräumen. Nach einem Eingangswort des Essener Bischofs *Franz-Josef Overbeck* (1–2) skizziert *Arnd Uhle* in „Einführung“ (3–8) das rechtswissenschaftliche Problemfeld des BVerfG-Urteils. Der Hauptteil besteht aus zwei ethischen und vier rechtswissenschaftlichen Abhandlungen, denen jeweils zusammenfassende „Leitsätze zum Beitrag“ angefügt sind.

Zunächst untersucht der Moralthologe *Franz-Josef Bormann* (9–45) den Autonomiebegriff. Das BVerfG löse die Spannung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht und der Lebensschuttpflicht des Staates durch „ein inhaltlich extrem entgrenztes Autonomieverständnis“ (12), das privatistisch und voluntaristisch geprägt sei, einseitig auf. Die Begründung des BVerfG kritisiert Bormann als inkonsistent: Bspw. werde einerseits betont, dass die individuellen Motive zur Suizidentscheidung nicht objektiv-vernünftig beurteilt werden könnten, und andererseits die „akribische Überprüfung des individuellen Sterbewunsches nach den Kriterien der Realitätsnähe, Wohlinformiertheit und Rationalität“ (16) gefordert. Dem Autonomieverständnis des BVerfG stellt Bormann das Autonomiekonzept von Immanuel Kant „mit einem *positiv* konnotierten Freiheitsverständnis, der strikten Vernunftbindung der Willenskonzeption und einem auf die Verteidigung kategorischer Geltungsansprüche ausgerichteten *kognitivistischen* Moralverständnis“ (25) gegenüber. In jüngeren Debatten sei das Konzept der *relationalen Autonomie* bedeutsam, weil Autonomie in Beziehungsgefügen stehe, an ein komplexes Set von Bedingungen geknüpft und dynamisch sei.

Das vom BVerfG festgeschriebene Recht auf Suizid untersucht der Rechtswissenschaftler *Thomas Lobinger* (46–86). Die Konsequenzen dieses Rechts in den verschiedenen Rechtsbereichen müssten noch ausgemessen werden. Bspw. seien im Strafrecht die Garantstellungen und -pflichten neu zu klären sowie, worauf auch Bormann hinweist, das Verbot der Tötung auf Verlangen unsicher.

Im öffentlichen Recht zeichnen sich beim Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht, Sozialrecht und Polizeirecht neue Fragen ab. Bspw. seien die Befugnisse der Polizei zur Suizidverhinderung neu zu klären. Auch für das Zivilrecht stellen sich Probleme, etwa hinsichtlich etwaiger Schadenersatzpflichten der rettenden gegenüber der am Suizid gehinderten Person. Der Vf. kritisiert die BVerfG-Argumentation als wenig tragfähig. Bspw. wurde nicht angemessen erwogen, ob es überhaupt Situationen „einer freiwilligen Entscheidung zur Selbsttötung im Rechtssinne“ (63) gebe. Da die Suizidhilfe „gegenüber dem Suizid einen eigenständigen Unwertgehalt“ (85) habe, müsse über ihre Legalität „unabhängig von der Frage eines Rechts auf Suizid“ (85) entschieden werden.

Der gesetzlichen Regelung des assistierten Suizids widmet sich *Gunnar Duttge* (87–119) in rechtsphilosophischer und strafrechtlicher Perspektive. Tatsächlich kenne die geltende Rechtsordnung keine Lebenspflicht. Zudem könne der Suizidentschluss sehr wohl Ergebnis einer autonomen Willensbildung sein. Zurecht stelle der Suizid kein strafwürdiges Handeln dar. Was durch das Strafrecht aber geschützt werden dürfe, sei die Autonomiefähigkeit („Voreiligkeitsschutz“; 108). Die konkrete Ausgestaltung sei nicht Sache des Strafrechts. Von der Vielzahl möglicher Regulierungsmodelle für Suizidhilfe präferiert der Vf. das sog. Zulassungsmodell, „dessen gesamtgesellschaftliche Relevanz durch ein Betätigungsverbot (Ordnungswidrigkeit) für sonstige Vereinigungen oder Privatpersonen zu stärken wäre.“ (119)

Detaillierter führen die Rechtswissenschaftlerinnen *Anna-Bettina Kaiser* und *Ines Reiling* (120–174) die gesetzgeberischen Gestaltungsspielräume nach der BVerfG-Entscheidung aus. Bei aller Uneinigkeit über das Ausmaß des Spielraums sei jedenfalls klar, dass der Zugang zu Suizidhilfe „nicht an materielle Kriterien wie eine tödliche Krankheit“ (172), sondern nur an die Fähigkeit zur freien Willensbildung, die Informiertheit, die Freiwilligkeit und die Dauerhaftigkeit/Ernsthaftigkeit gebunden sein dürfe. Da es denkbar sei, dass sich künftig „genügend individuell agierende Ärztinnen und Ärzte finden, die unabhängig von materiellen Kriterien Suizidhilfe erbringen“ (152), könne eine Lösung darin liegen, „Sterbehilfevereine zunächst zu verbieten und im Rahmen einer regelmäßigen Gesetzevaluation“ (152) zu prüfen, ob der faktische Zugang zur Suizidhilfe gegeben sei.

Internationale Tendenzen erarbeitet *Gernot Sydow* (175–200) in rechtsvergleichender Perspektive. Erst seit einigen Jahren werde die Liberalisierung des Sterbehilferechts in verschiedenen Staaten von den Verfassungsgerichten erzwungen. D. h.: „Die Auseinandersetzung über das politisch Gewollte wird zu einer Auseinandersetzung über das verfassungsrechtlich Gebotene oder das durch internationales Recht Geforderte.“ (183) Es gebe zwar keine völkerrechtlichen Konventionen und keine EU-Regelungen zur Sterbehilfe, seit Anfang des Jt.s habe sich aber die Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs verändert, „der die Entscheidung über ein selbstbestimmtes Sterben in das Zentrum seiner grundrechtlichen Argumentation gerückt hat“ (188). So sei festzustellen, dass die Sterbehilfe-Debatte auch in anderen Staaten als Autonomiediskurs geführt werde, in dem ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben die Freiheit zur Inanspruchnahme von Hilfe einschließe.

Der ethische Beitrag von *Theo A. Boer* (201–220) weitet abschließend das Thema auf die aktive Sterbehilfe aus und reflektiert die niederländische Praxis mit der These, „dass die Rolle der Autonomie in der niederländischen Sterbehilfediskussion keineswegs so dominant und eindeutig ist, wie teilweise dargestellt.“ (201f) Zu dieser Auffassung kommt der Vf. nach zehn Jahren Mitarbeit in einer der fünf Regionalen Kontrollkommissionen für Sterbehilfe. Die Gründe für den Wunsch nach aktiver Sterbehilfe seien, wie in den Sterbehilfebitten zu erkennen sei, vielfältig. Insgesamt sei das Motiv nicht

mehr die Verhinderung eines qualvollen Todes, sondern die Beendigung eines leidvollen Lebens. Dabei dürfte der Aussage, Respekt für die Autonomie des:der Sterbewilligen zu haben, häufig ein Fürsorgemotiv zugrunde liegen, und zwar in dem Sinne, dass „ein Patient Respekt für seine Autonomie [verdient], nicht weil Autonomie unseren Respekt verdient, sondern weil und insofern das vom Patienten erwünschte Verfahren auch nach unserer Meinung die beste Vorgehensweise darstellt.“ (216) Damit zeichne sich in der Praxis beim Argument, die Autonomie der Patientin oder des Patienten zu respektieren, „ein getarnter Paternalismus“ (219) ab.

Die BVerfG-Entscheidung hat nicht nur in Politik und Gesellschaft, sondern auch in den Rechtswissenschaften eine intensive Diskussion nach sich gezogen. Der Sammelbd. bietet eine treffende Auswahl an Schwerpunktthemen in diesem Feld von Recht und Ethik. Es gelingt, die Fragen ausführlich und reflektiert abzuhandeln, wobei die in den Beiträgen vertretenen Autonomieverständnisse und Positionen weiteren Diskussionsbedarf anzeigen. Das Thema steht nach wie vor auf der politischen Agenda und in der öffentlichen Diskussion. Das Buch ist ein anregender Beitrag und für alle, die die Neuregelung der Suizidhilfe umtreibt, eine lohnende Lektüre.

Über die Autorin:

Edeltraud Koller, Dr.in, Professorin für Moraltheologie an der Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen (koller@sankt-georgen.de)